



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Stadtgebiet von Bayreuth

Alljährlich mehren sich während der warmen Jahreszeit bei der Stadtverwaltung die Klagen von Bürgerinnen und Bürgern über das vermehrte Auftreten von Ratten.

Es ist daher beabsichtigt, wie in den Vorjahren eine Rattenbekämpfungsaktion im gesamten Stadtgebiet durchzuführen.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird der Kanaltrupp des Stadtbauhofes in den Monaten

September und Oktober 2016

in der städtischen Kanalisation Rattenköder auslegen.

An die Bayreuther Bürger ergeht daher die Bitte, bei dieser großangelegten Aktion durch Säuberung der Grundstücke von Unrat, Abfällen und dergleichen mitzuwirken.

Die Maßnahmen gegen den Rattenbefall können auf eigene Kosten auch durch einen sachkundigen Schädlingsbekämpfer durchgeführt werden.

Nähere Auskünfte erteilt der Stadtbauhof (Herr Kohlmann, Tel. 25-1860, Fax: 25-1815).

Bayreuth, den 05.08.2016
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Inhalt

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich	2
Verunreinigungen durch Hunde	2
Vom Umgang mit Fledermäusen	3
Ehrenring und Bayreuth-Medaille an Burgenländer ...	3
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Ehemalige Röhrenseerkaserne - Südlicher Teilbereich	4
Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/14 „Ehemalige Röhrenseerkaserne – Südlicher Teilbereich“	5
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Wohn- und Mischgebiet Park Herzoghöhe	7
Standesamtliche Nachrichten vom 25.07.2016 bis 14.08.2016	8
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	9
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Leuschnerstraße/Schwindstraße	10
Aufgebot von Sparkassenbüchern	11
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Erschließung neues Wohngebiet Eichelberg	12
Abstellen abgemeldeter oder unfallbeschädigter Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen	14
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	15

Bekanntmachungen

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich

Im Stadtgebiet Bayreuth ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im bebauten Innenbereich ganzjährig verboten. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Die Stadt Bayreuth empfiehlt, die Feuer mindestens einen Tag vorher fernmündlich (Tel.: 25-1388) unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und der Branddauer anzumelden, damit von hier aus die

Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon bedarf einer Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 Waldgesetz für Bayern (Bay-WaldG) und muss beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adolf-Wächter-Str. 10 - 12, 95447 Bayreuth, Tel. 0921/591-421, beantragt werden.

Bayreuth, den 08.08.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Verunreinigung durch Hunde

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein. Außerdem werden nicht alle der von der Stadt Bayreuth gerne und kostenlos abgegebenen Hundekotbeutel zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß entsorgt. Es ist besonders ärgerlich, belästigend und schädlich, diese schwarzen Kunststoffbeutel mit oder ohne Inhalt auf Gehsteigen und Wegerändern, in Sträuchern und Hecken oder auf Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen zu finden.

Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Hundebesitzer überall im Freien die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen entsorgen. Die Hundehalter und -führer sind hierzu rechtlich verpflichtet und haben deshalb eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Hundekot liegen zu lassen ist grundsätzlich rechtswidrig. Zur Anzeige gebrachte Fälle werden von der Stadt Bayreuth schon aus grundsätzlichen Erwägungen konsequent verfolgt. Dies gilt natürlich vor allem für Grünanlagen und Kinderspielplätze. Zum Schutz unserer Kinder ist es sogar verboten, Tiere jeglicher Art auf öffentlichen Spielanlagen auch nur mitzuführen.

Nach der städtischen Straßenreinigungsverordnung ist es außerdem nicht gestattet, öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Da nach herrschender Meinung tierische Fäkalien generell dem Abfallrecht unterfallen, ist auch die Verunreinigung von Privatflächen durch Tiere unzulässig.

Die Stadt Bayreuth appelliert deshalb erneut an alle Tierfreunde, das Angebot anzunehmen und sich ausreichend mit Entsorgungsbeuteln zu versehen, die kostenlos bei den Bürgerdiensten im Neuen Rathaus am Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße, ausliegen und zusätzlich auch beim Stadtbauhof erhältlich sind.

Um den Hundeführern noch weiter entgegenzukommen, hat die Stadt Bayreuth an den Eingängen zur Parkanlage Röhrensee, vor allem aber an zum Ausführen der Tiere besonders geeigneten und beliebten Straßen und Wege in Ortsrandlage Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundekotbeutel entnommen und nach Gebrauch auch gleich wieder entsorgt werden. Es wird gebeten, von diesem praktischen Angebot regen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich verboten ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege zu betreten. Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Bayreuth, den 08.08.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachungen

Vom Umgang mit Fledermäusen

Die geheimnisvolle Lebensweise der Fledermäuse beflügelt seit Jahrhunderten die menschliche Phantasie. Der zielsichere Flug durch die dunkle Nacht weckte allerlei Aberglauben. Erst seit den 40er Jahren wissen wir, dass die kleinen Flugakrobaten sich mit Hilfe von Ultraschallrufen orientieren, die für uns Menschen nicht hörbar sind.

Wir unterscheiden heute 23 verschiedene Fledermausarten in Deutschland. 18 Arten dieser fliegenden Säugetiere, die sich übrigens ausschließlich von Insekten ernähren, wurden im Rahmen von Kartierungen in den letzten Jahren im Bayreuther Stadtgebiet erfasst.

Ab Anfang August beginnen viele Fledermäuse, ihre Quartiere zu wechseln. Die Sommerquartiere, meist auf Dachböden, in Mauerspalteln oder hinter Wandverschalungen, in denen die Jungen großgezogen wurden, werden verlassen. Bis sich die Tiere in frostsichere Winterquartiere, z. B. ruhige, feuchte Kellerräume oder Höhlen zurückziehen, vagabundieren die Fledermäuse sozusagen „ohne festen Wohnsitz“ umher und suchen in der Morgendämmerung einen Platz, wo sie den Tag ungestört verdösen können.

Dabei kommt es immer wieder vor, dass Zwergfledermäuse, Winzlinge von einer Körpergröße von ca. 4 cm und einem Gewicht von maximal 6 g, durch gekippte Fenster in Wohnungen fliegen und sich dann in den Falten von Gardinen oder hinter Bildern zu verstecken suchen. Wollte man eine solche „Invasion“ absolut verhindern, müsste man nachts die Fenster entweder geschlossen halten oder mit Fliegengittern sichern.

Was aber ist zu tun, wenn doch einmal Fledermäuse in die Wohnung gelangt sind?

Am einfachsten wäre es, bis zum Abend zu warten, bei Beginn der Dämmerung die Fenster sperrangelweit zu öffnen und abzuwarten, bis die kleinen Gäste die Wohnung verlassen haben. Dann sollten zumindest für diese Nacht die Fenster vollständig geschlossen bleiben. Ansonsten sam-

melt man die kleinen Tiere vorsichtig aus ihren Verstecken (Vorhänge, Gardinenleisten, hinter Bildern und Schränken, in Vasen und Blumenübertöpfen) und steckt sie in ein Stoffsäckchen (z. B. Baumwolltasche) oder in einen Schuhkarton und bewahrt sie an einem ruhigen und dunklen Ort bis zum Abend auf. In der Dämmerung sollte man sie unbedingt außerhalb der Wohnung, aber in der Nähe, an einem ungestörten Ort freilassen und abwarten, bis alle Tiere sicher abgeflogen sind. Aber bitte die Tiere nur mit Handschuhen anfassen. Sollte sich jemand nicht trauen, die Tiere anzufassen, kann er sich mit dem Amt für Umweltschutz, Tel. 25-1368 in Verbindung setzen. Unsere Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Verfügung und sind gerne, soweit möglich bei der Bergung der geschützten und vom Aussterben bedrohten Tiere behilflich.

Keinesfalls dürfen die flatternden Tiere getötet werden, da sie als besonders geschützte Tierart unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes stehen. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Unter der gleichen Telefonnummer 25-1368 werden alle Informationen über Fledermäuse (z. B. Quartiere, Beobachtungen etc.) im Stadtgebiet gesammelt, die für den weiteren Fledermausschutz sehr notwendig sind.

Bayreuth, den 10.08.2016

STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Ehrenring und Bayreuth-Medaillen an Burgenländer

Hohe Auszeichnungen hat Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe (2. von links) jetzt im Neuen Rathaus vorgenommen: Für seine Verdienste um die Kulturpartnerschaft mit dem österreichischen Burgenland wurde Landeshauptmann Hans Niessl (links) der Goldene Ehrenring der Stadt Bayreuth verliehen. Gleichzeitig erhielten bei diesem Festakt Hofrat Johannes Pinczolics (rechts) und Melitta Wagner die Bayreuth-Medaille in Gold. Auch sie wurden für ihr Engagement zugunsten der Kulturpartnerschaft ausgezeichnet. Abschließend trugen sich alle drei Geehrten ins Goldene Buch der Stadt Bayreuth ein.



Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB:

Für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/14 "Ehemalige Röhrenseekaserne - Südlicher Teilbereich" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/64 und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) hat der Stadtrat Bayreuth in seiner Sitzung am 20.07.2016 einstimmig die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/14 "Ehemalige Röhrenseekaserne - Südlicher Teilbereich" (Bereich Ludwig-Thoma-Straße/Justus-Liebig-Straße/Pottensteiner Straße) beschlossen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist erforderlich, um die Umsetzbarkeit der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanentwurfes nicht zu gefährden:

1. Die Gewerbeflächenentwicklung entlang der Justus-Liebig-Straße und Ludwig-Thoma-Straße ist zu sichern.
2. Bestehende Gewerbenutzungen sind städtebaulich verträglich zu integrieren.
3. Die Gewerbeflächen und ihre Entwicklung sind von der angrenzenden, bestehenden Wohnbebauung und den künftigen neuen Wohnbauflächenentwicklungen immissionsschutzrechtlich / -technisch verträglich abzugrenzen.
4. Die Umnutzung von vormalig gewerblich genutzten Grundstücken an der Pottensteiner Straße in eine Wohnungsbauentwicklung am Park sind zu prüfen.
5. Bestand- und induzierte Neuverkehre sind zu prüfen. Die Förderung der Nahmobilität und Vernetzung von Bestands- und Neubauflächen durch eine Anbindung der Baugebiete an das Bayreuther Fuß- und Radwegenetz sind zu prüfen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke (TF = Teilfläche) mit den Flurstücksnummern der Gemarkung Bayreuth:

3494 TF, 3494/3 TF, 1701/2 TF, 1675 TF, 1680/44, 1680/30, 1680/31, 1680/32, 1680/34, 1680/33, 1680/38, 1680/19, 1680/18, 1680/24, 1680/25, 1680/26, 1680, 1680/41, 1680/43, 1680/42, 1680/36, 1680/20, 1680/21, 1680/22, 1680/23, 1680/46, 1680/17, 1680/9, 1680/35, 1680/28, 1680/27, 1680/48, 1680/3, 1680/45, 1680/13, 1680/16, 1680/50, 1680/49, 1680/51, 1680/52, 1680/53, 1680/47, 1680/12, 1680/4 TF, 1680/15 TF, 1680/54, 1680/6, 1680/56 TF, 1680/5 TF, 1682, 1682/2, 1729/1 TF, 1732/10, 1732/11, 1732/13, 1732/16, 1732/14, 1732/15, 1731/2, 3329/53.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Plan in der Satzung (siehe Seite 6).

Entschädigung bei Veränderungssperre (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass

den Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils (BauGB) sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre (s. § 18 Abs. 1 BauGB)

Gem. § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Gem. § 18 Abs. 3 BauGB findet § 44 Abs. 4 auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab heute beim Stadtbaureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bayreuth, den 19.08.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Stadtbaureferat: gez. Hans-Dieter Striedl Ltd. Baudirektor
--	--

Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/14 „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südlicher Teilbereich“ (Bereich Ludwig-Thoma-Straße/Justus-Liebig-Straße/Pottensteiner Straße)

Die Stadt Bayreuth verlängert aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1222) nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre:

§1

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/14 „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südlicher Teilbereich“ wird zur Sicherung der Bauleitplanung gem. § 14 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Veränderungssperre verlängert:

- a) Es dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Es dürfen erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke (TF = Teilfläche) mit den Flurstücknummern der Gemarkung Bayreuth:

3494 TF, 3494/3 TF, 1701/2 TF, 1675 TF, 1680/44, 1680/30, 1680/31, 1680/32, 1680/34, 1680/33, 1680/38, 1680/19, 1680/18, 1680/24, 1680/25, 1680/26, 1680, 1680/41, 1680/43, 1680/42, 1680/36, 1680/20, 1680/21, 1680/22,

1680/23, 1680/46, 1680/17, 1680/9, 1680/35, 1680/28, 1680/27, 1680/48, 1680/3, 1680/45, 1680/13, 1680/16, 1680/50, 1680/49, 1680/51, 1680/52, 1680/53, 1680/47, 1680/12, 1680/4 TF, 1680/15 TF, 1680/54, 1680/6, 1680/56 TF, 1680/5 TF, 1682, 1682/2, 1729/1 TF, 1732/10, 1732/11, 1732/13, 1732/16, 1732/14, 1732/15, 1731/2, 3329/53

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Plan vom 12. September 2014, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§3

1. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 11. Oktober 2016 in Kraft.

2. Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von einem Jahr am 10. Oktober 2017 außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmals verlängern.

3. Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

4. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

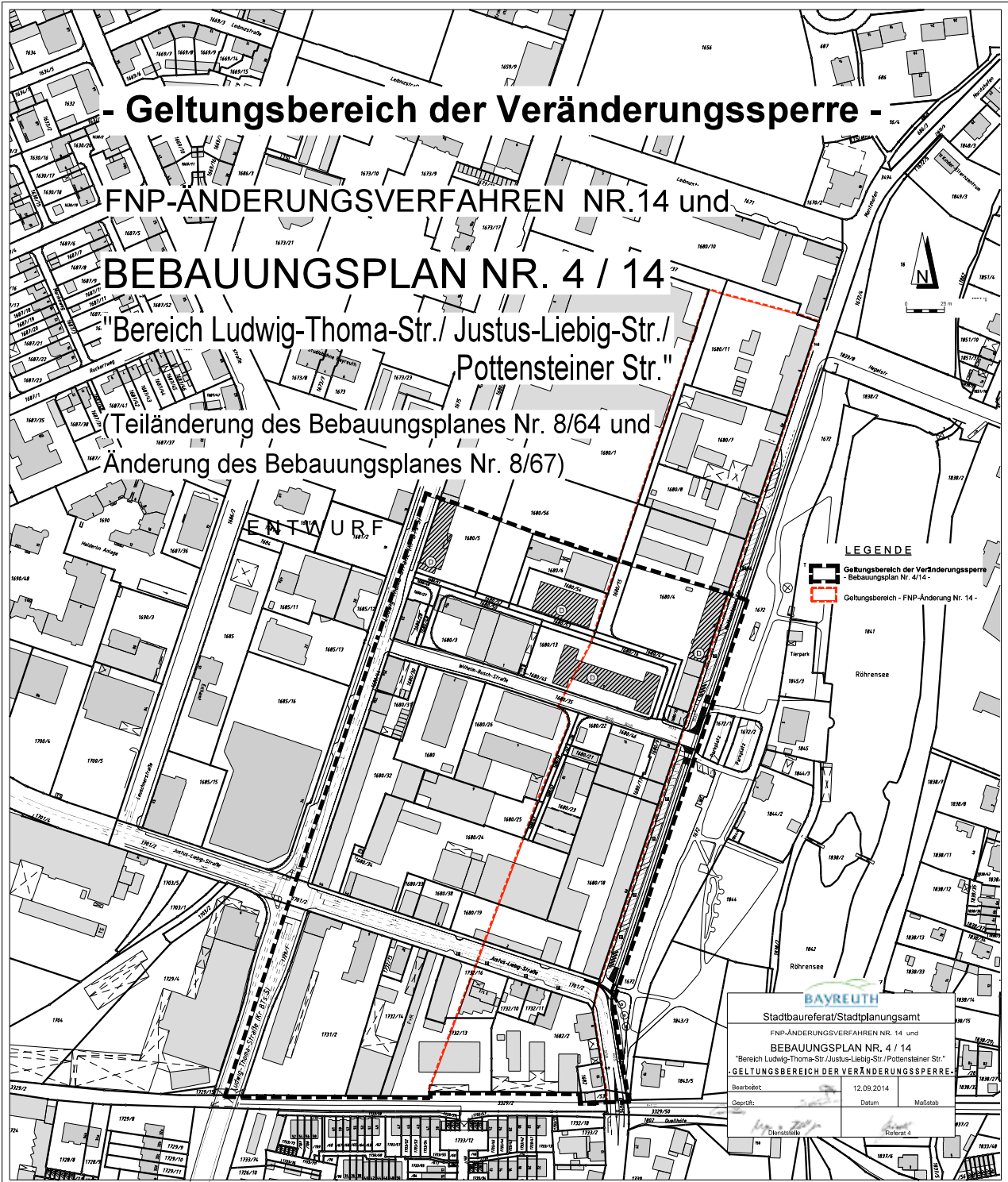
5. In jedem Fall tritt gem. §17 Abs. 5 BauGB die Veränderungssperre außer Kraft, sobald und somit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der Stadtrat Bayreuth hat die Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 beschlossen.

Bayreuth, den 20.07.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung



Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 25

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 5/16

„Wohn- und Mischgebiet Park Herzoghöhe“
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9/76)Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

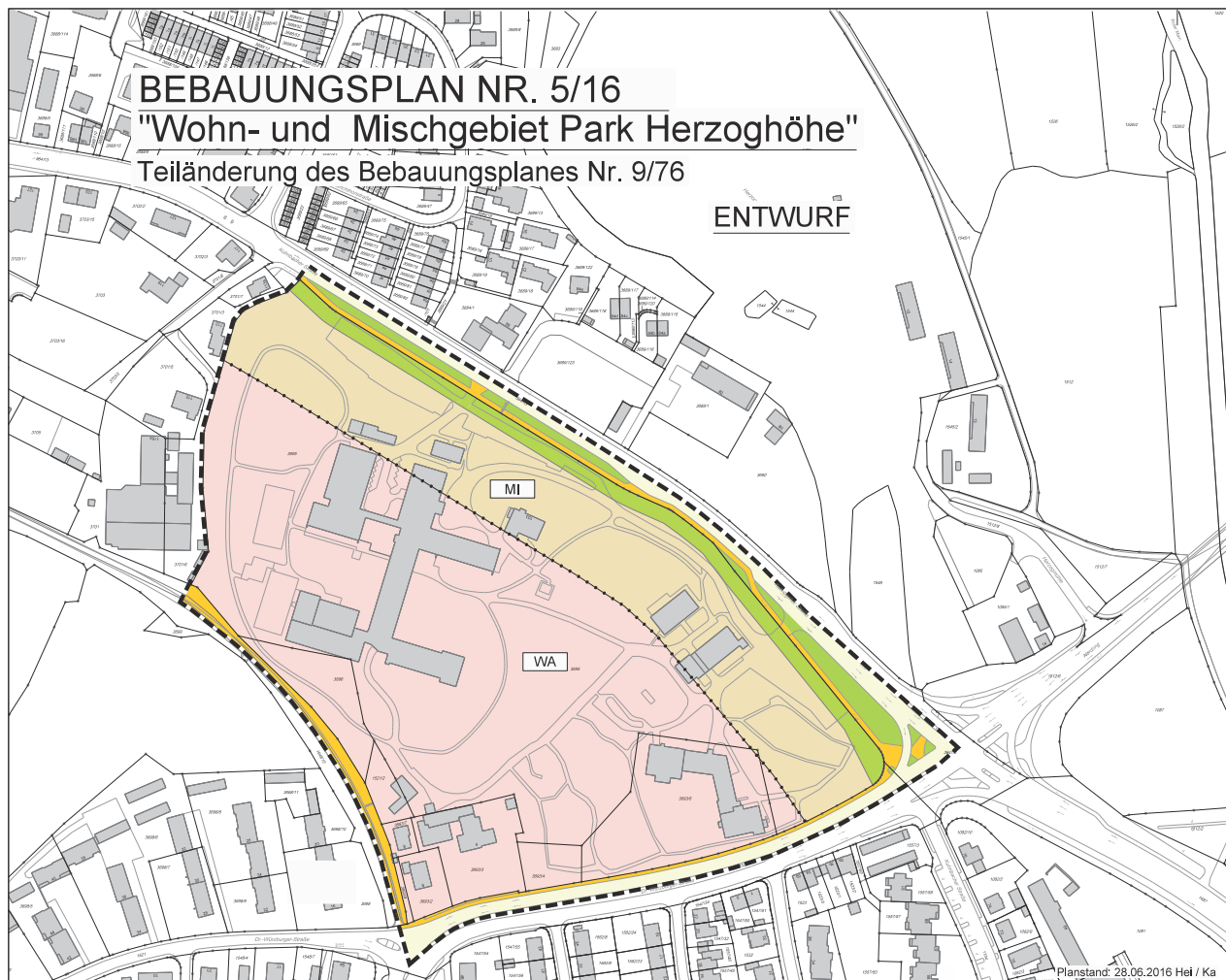
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.07.2016 beschlossen, das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 25 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 5/16 „Wohn- und Mischgebiet Park Herzoghöhe“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 9/76) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Aufgrund des Gebäudealters und betriebswirtschaftlicher Gründe plant die Grundstückseigentümerin einen Reha-Klinik-Ersatzneubau an anderer Stelle in Bayreuth. Das Bestandsklinikgebäude soll während der Errichtung des

Neubaus zunächst erhalten bleiben, der Betrieb aufrechterhalten und erst nach Fertigstellung der neuen Räumlichkeiten abgerissen werden.

Als Folgenutzung der frei werdenden Flächen sind entlang der Kulmbacher Straße Mischgebietsnutzungen mit gewerblichen bzw. nicht störenden gewerblichen Einrichtungen städtebaulich sinnvoll (städtebauliche Kante entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsstraße B 85 „Kulmbacher Straße“).

Im weiteren rückwertigen Grundstücksbereich könnten neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet – WA), die sensibel in die bestehenden, qualitativ hochwertigen Grünstrukturen eingefügt werden, zu einer städtebaulich gewünschten Flächenverwertung führen.

Ein weiteres städtebauliches und verkehrsplanerisches Ziel der neuen Planung ist die möglichst optimale Einbindung des Standortes in das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Bayreuth. In Abstimmung mit den aktuellen Planungen auf den Flächen der Herzogmühle werden Anknüpfungs- und Verknüpfungspunkte erarbeitet, um eine gute Wegever-



Bekanntmachung

bindung zwischen den beiden Entwicklungsbereichen zu gewährleisten, die sich auch mit den bestehenden Barrieren (Hauptverkehrsstraßen B85 und Dr.-Würzburger-Straße) auseinander setzt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 „Wohn- und Mischgebiet Park Herzoghöhe“ umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

1521/2, 3693/2, 3693/3, 3693/4, 3693/5, 3693/7, 3693/8, 3695, 3696, jeweils Gmkg. Bayreuth.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird begrenzt durch

- die Kulmbacher Straße (B85) im Norden/Nordosten,
- die Dr.-Würzburger-Straße im Süden/Südosten,
- den Thurnauer Weg (Radweg) im Südwesten/Westen,

- sowie der Wohnbebauung Kulmbacher Straße Nr. 113-115 im Westen/Nordwesten.

Somit umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/16 „Wohn- und Mischgebiet Park Herzoghöhe“ die Flächen folgender Flurstücke (TF = Teilfläche):

1521 TF, 1521/2, 1549/15 TF, 3647/3 TF, 3693/2, 3693/3, 3693/4, 3693/5, 3693/7, 3693/8, 3695, 3696, jeweils Gmkg. Bayreuth.

Bayreuth, den 19.08.2016

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Standesamtliche Nachrichten vom 25.07.2016 bis 14.08.2016

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

16.07.2016: Mario Karl Strömsdörfer mit Nadine Bergmann, beide wohnhaft in 95448 Bayreuth, Eichenlohe 1

02.08.2016: Matthias Grimm mit Jacqueline Nicklas geb. Fischer, beide wohnhaft in Bayreuth, Bamberger Str. 64 F

05.08.2016: Stephan Matthias Dorer mit Elisabeth Ruhe geb. Tenbrink, beide wohnhaft in Marbach am Neckar, Mittlere Holdergasse 1

Geburten

Fabian Stefan Reichenbach, geb. am 08.07.2016, Eltern: Marco Reichenbach und Emilia Laura Reichenbach geb. Şerbu, beide wohnhaft in Bayreuth, Max-von-der-Grün-Str. 24

Moritz Rügert, geb. am 10.07.2016, Eltern: Christoph Rügert und Anika Rügert geb. Schneider, beide wohnhaft in Goldkronach, OT Dressendorf, Schustergarten 2, Krs. Bayreuth

Philipp Gerhard Johannes RÜth, geb. am 09.07.2016, Eltern: Michael Tobias Heribert RÜth und Katharina Theresa Hahn, beide wohnhaft in Tirschenreuth, Ringstr. 55

Toni Eliah Jonas Kettel, geb. am 18.07.2016, Eltern: Marco Gerhard Kettel und Sonja Irmgard Kettel geb. Fischer, beide wohnhaft in Eckersdorf, Friedrichstr. 9, Krs. Bayreuth

Felicia Jule Sekowski, geb. am 07.07.2016, Eltern: Matthias Sekowski und Diana Petra Sekowski geb. Sturm, beide wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Jula-Dittmar-Weg 14

Jonas Heinze, geb. am 06.07.2016, Eltern: Thomas Christian Heinze und Kathrin Heinze geb. Niegel, beide wohnhaft in Aufseß, OT Sachsenhof, Geiersberg 37 A, Krs. Bayreuth

Bastian Frank Löffler, geb. am 26.07.2016, Eltern: Michael Jürgen Löffler und Michaela Monika Löffler geb. Bauer, beide wohnhaft in Auerbach i.d.OPf., Hopfenhofer Str. 1, Krs. Amberg-Weizsäckchen

Fabian Norbert Löffler, geb. am 26.07.2016, Eltern: Michael Jürgen Löffler und Michaela Monika Löffler geb. Bauer, beide

wohnhaft in Auerbach i.d.OPf., Hopfenhofer Str. 1, Krs. Amberg-Weizsäckchen

Mia Popp, geb. am 29.07.2016, Eltern: Daniel Sebastian Günter Popp und Nicole Popp geb. Zöllner, beide wohnhaft in Bayreuth, Ritter-von-Eitzenberger-Str. 5

Lukas Fuchs, geb. am 29.07.2016, Eltern: Johannes Fuchs und Sandra Fuchs geb. Weidinger, beide wohnhaft in Ahorntal, OT Oberailsfeld 18, Krs. Bayreuth

Elias Jonas Hofmann, geb. am 19.07.2016, Eltern: Florian Sebastian Hofmann und Ramona Gabriele Hofmann geb. Müller, beide wohnhaft in Plankenfels, OT Kaupersberg 1, Krs. Bayreuth

René Teufel, geb. am 26.07.2016, Eltern: Marcel Rainer Teufel und Antonia Teufel geb. Hoffmann, beide wohnhaft in Weidenberg, Wacholderstr. 1, Krs. Bayreuth

Sterbefälle

Christa Charlotte Lenk geb. Muck, geb. am 15.10.1934, verst. am 19.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Arnoldstraße 30

Walter Georg Josef Weiß, geb. am 19.04.1923, verst. am 20.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Fliederweg 3

Edith Anna Hacker geb. Erhardt, geb. am 05.12.1935, verst. zwischen 15.07.2016 und 19.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hohenzollernring 17

Rudolf Merkel, geb. 22.09.1928, verst. am 27.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Str. 8

Lieselotte Ramming geb. Retsch, geb. am 10.02.1930, verst. am 29.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kulmbacher Str. 113 A

Michael Kirschner, geb. am 15.02.1935, verst. am 30.07.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstraße 19

Erna Marie Behr geb. Steinkohl, geb. am 17.07.1925, verst. am 05.08.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eichelweg 11

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|---|--|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 635</p> <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen</p> <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>Umfang des Auftrags
 Beschaffung von 2 Transportern</p> <p>e) Aufteilung in Lose
 nein</p> <p>f) Nebenangebote
 zugelassen</p> <p>g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis:
 spätestens März 2017</p> <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>bis spätestens: 06.09.2016, 15:00 Uhr</p> | <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 14.09.2016 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.12.2016</p> <p>j) geforderte Sicherheiten
 keine</p> <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingung (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth</p> <p>l) Nachweis zur Eignung
 keine</p> <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen fallen keine Kosten an.</p> <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>Bayreuth, den 27.07.2016
 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |
|---|--|

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
 und Stadtkommunikation
 Geschäftsstelle:
 Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
 Telefon: 0921/25-1483,
 E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
 Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 24 Bereich
„Leuschnerstraße/Schwindstraße“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 4/16 „Wohn- und
Geschäftspark Leuschnerstraße“

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Bereich zwischen Leuschnerstraße, Schwindstraße und Bismarckstraße ist ein historisch gewachsener innerstädtischer Standort für Gewerbebetriebe in direkter Nachbarschaft zu Wohnbauflächen.

Mit der Absiedlung der Firma Pöhner in die Hirschbaumstraße bieten sich einerseits Entwicklungspotenziale, andererseits wird auch der Bedarf zur Steuerung der städtebaulichen Neuordnung entsprechend der aktuellen Nachfrage an Gewerbe- und Wohnbauflächen deutlich. Grundlage zur Steuerung einer verträglichen Flächenentwicklung in diesem Bereich soll die neue Planung in Form des Bebauungsplans 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ sein. Die wesentlichen städtebaulichen Ziele sind:

- Ausweisung eines Mischgebiets im Norden, um einen räumlich-funktionalen Übergang zu den aktuell genutzten Gewerbebetriebsflächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden zu erhalten;
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Süden, um eine Anpassung an den benachbarten Bestand zu bewirken;
- Klare Abgrenzung der Bauflächenentwicklung von der angrenzenden, bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung, mit entsprechenden Schutzanforderungen, durch Berücksichtigung von ausreichenden Abstandsflächen und Grünbereiche;
- Vernetzung von Bestands- und Neubauflächen durch Gewährleistung einer Durchlässigkeit des Gebietes anhand einer schlüssigen Erschließungskonzeption.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Wohnstraße, die an die vorhandenen Verkehrsstraßen Leuschner- und Schwindstraße angeschlossen wird. Auf diese Weise wird eine städtebaulich verträgliche Verteilung der induzierten Mehrverkehre, resultierend aus den Flächenentwicklungen, gewährleistet und die Durchlässigkeit des Baugebiets gesichert. Um die ungewollte Verlagerung des Kfz-Verkehrs von der Leuschnerstraße bzw. Schwindstraße in die neu zu errichtende Wohnstraße zu ver-

hindern (sog. Schleichverkehr), wird die Durchfahrt nur für Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Es soll das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 24 Bereich „Leuschnerstraße/Schwindstraße“ sowie das Bebauungsplanverfahren Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ parallel durchgeführt werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 vom 28.06.2016 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 4/14 vom 28.06.2016 liegen mit jeweils einer Begründung für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

22.08.2016 bis einschließlich 19.09.2016

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

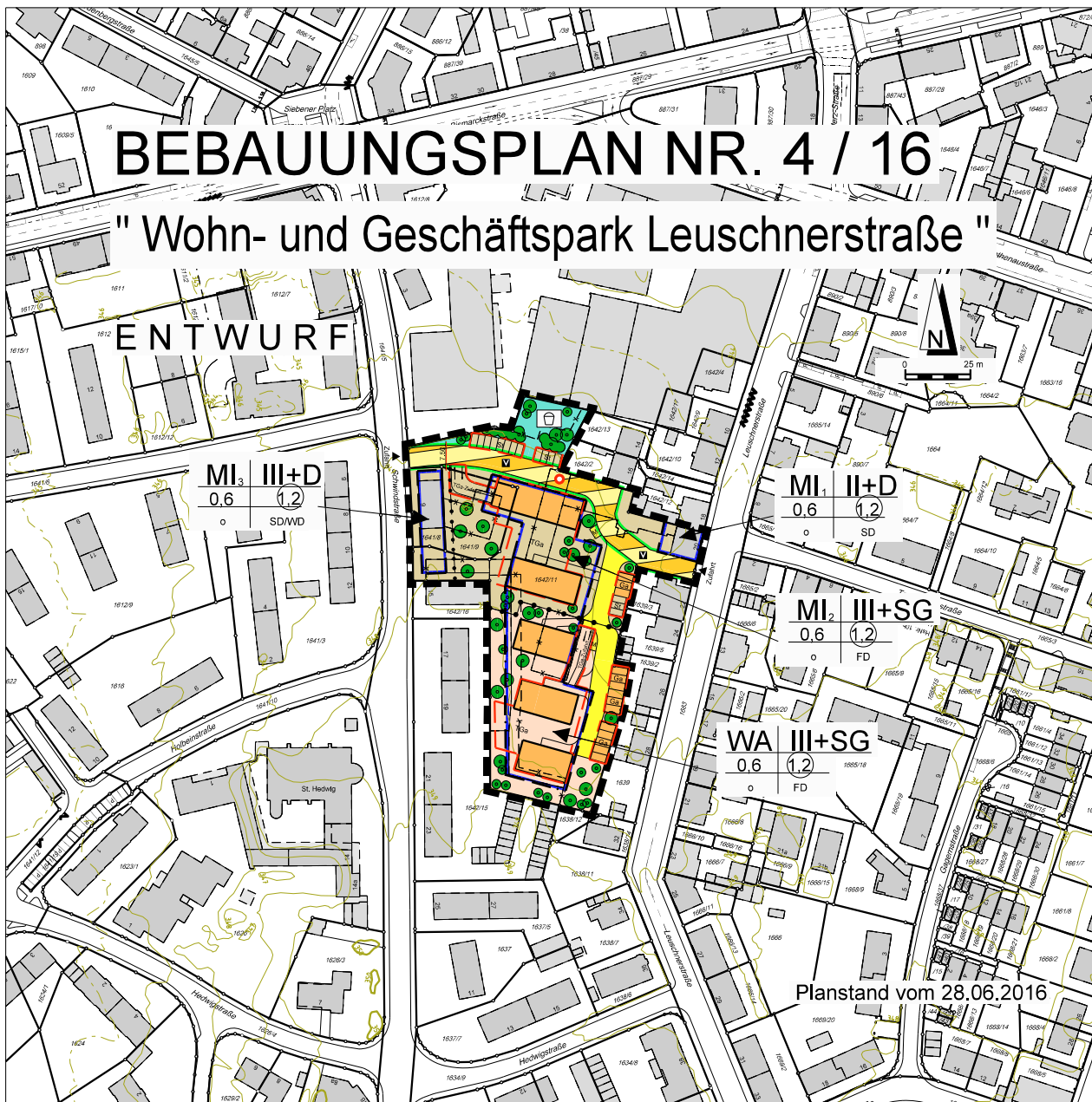
Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 19.08.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachungen



Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3710089222
 Kto.-Nr. 3714101841
 Kto.-Nr. 3714101858
 Kto.-Nr. 3714101866

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

**Bebauungsplanverfahren Nr. 6/16
„Erschließung neues Wohngebiet Eichelberg“**

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 10/73b und Nr. 9/79)

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Um langfristig den künftigen Wohnraumbedarf für Einfamilienhäuser (Einzel-/Doppelhäuser, Reihenhäuser) decken zu können, beabsichtigt die Stadt Bayreuth, das vorhandene Flächenpotenzial am Eichelberg als Wohngebiet zu entwickeln.

Ziel der Planung ist es, eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des innenstadtnahen Wohnangebotes und die Rahmenbedingungen für bezahlbaren und altersgerechten, aber auch attraktiven zukünftigen Wohnraum zu schaffen. Das vorhandene Flächenpotenzial am Eichelberg – heute weitgehend als landwirtschaftliche Fläche genutzt - soll als Wohnbaufläche entwickelt (im wirksamen Flächennut-

zungsplan als WA dargestellt) und ein Bebauungsplanverfahren aufgestellt werden.

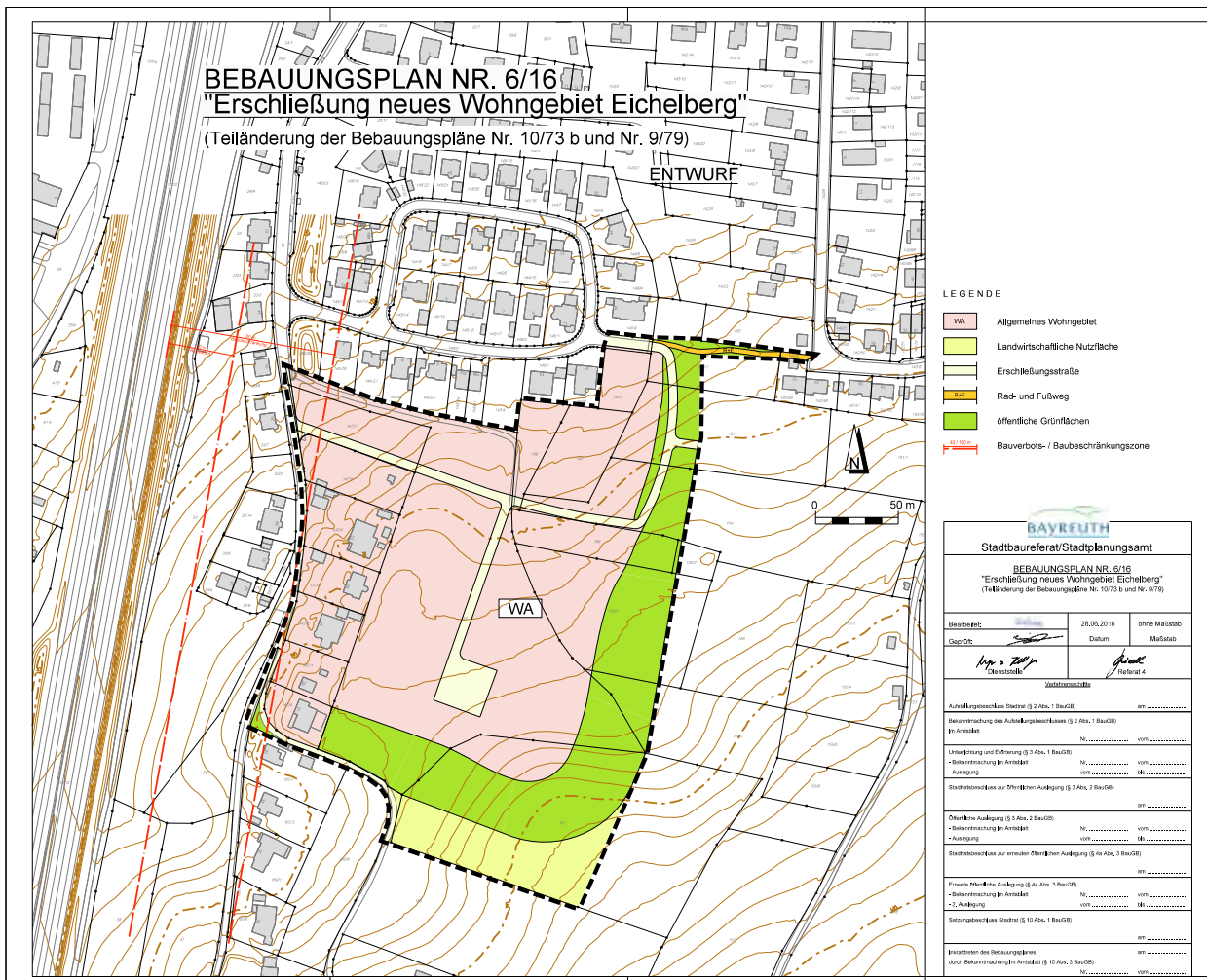
Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 20.07.2016 dem vorliegenden Plan zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 6,26 ha und beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Colmdorf mit den Flurstücksnummern (TF = Teilfläche): 32 (TF), 147, 147/1, 147/3, 147/4, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 148, 149, 149/2, 149/5, 149/7 (TF), 151 (TF), 154 (TF), 155/1 (TF), 155/2 (TF), 155/7 (TF), 156, 160 (TF), 161 (TF).

Bayreuth, den 19.08.2016
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor



Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB:

Für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6/16 „Erschließung neues Wohngebiet Eichelberg“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 10/73b und Nr. 9/79) hat der Stadtrat Bayreuth in seiner Sitzung am 20.07.2016 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6/16 „Erschließung neues Wohngebiet Eichelberg“ beschlossen. Die Veränderungssperre ist erforderlich, um die Umsetzbarkeit der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanentwurfes nicht zu gefährden:

- Schaffen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des innenstadtnahen Wohnangebotes und Erstellung von Rahmenbedingungen für bezahlbaren und altersgerechten Wohnraum.
- Erschließung des künftigen Baugebiets über die Erschließungsstraßen „Am Eichelberg“ und „Heisenberggring“.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke (TF = Teilfläche) mit den Flurstücksnummern der Gemarkung Colmdorf: 32 (TF), 147, 147/1, 147/3, 147/4, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 148, 149, 149/2, 149/5, 149/7 (TF), 151 (TF), 154 (TF), 155/1 (TF), 155/2 (TF), 155/7 (TF), 156, 160 (TF), 161 (TF).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Plan in der Satzung.

Entschädigung bei Veränderungssperre (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass den Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils (BauGB) sowie § 121 gelten entsprechend;

dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre (s. § 18 Abs. 1 BauGB)

Gem. § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Gem. § 18 Abs. 3 BauGB findet § 44 Abs. 4 auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6/16 „Erschließung neues Wohngebiet Eichelberg“ tritt am 19.08.2016 in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab heute beim Stadtbaureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

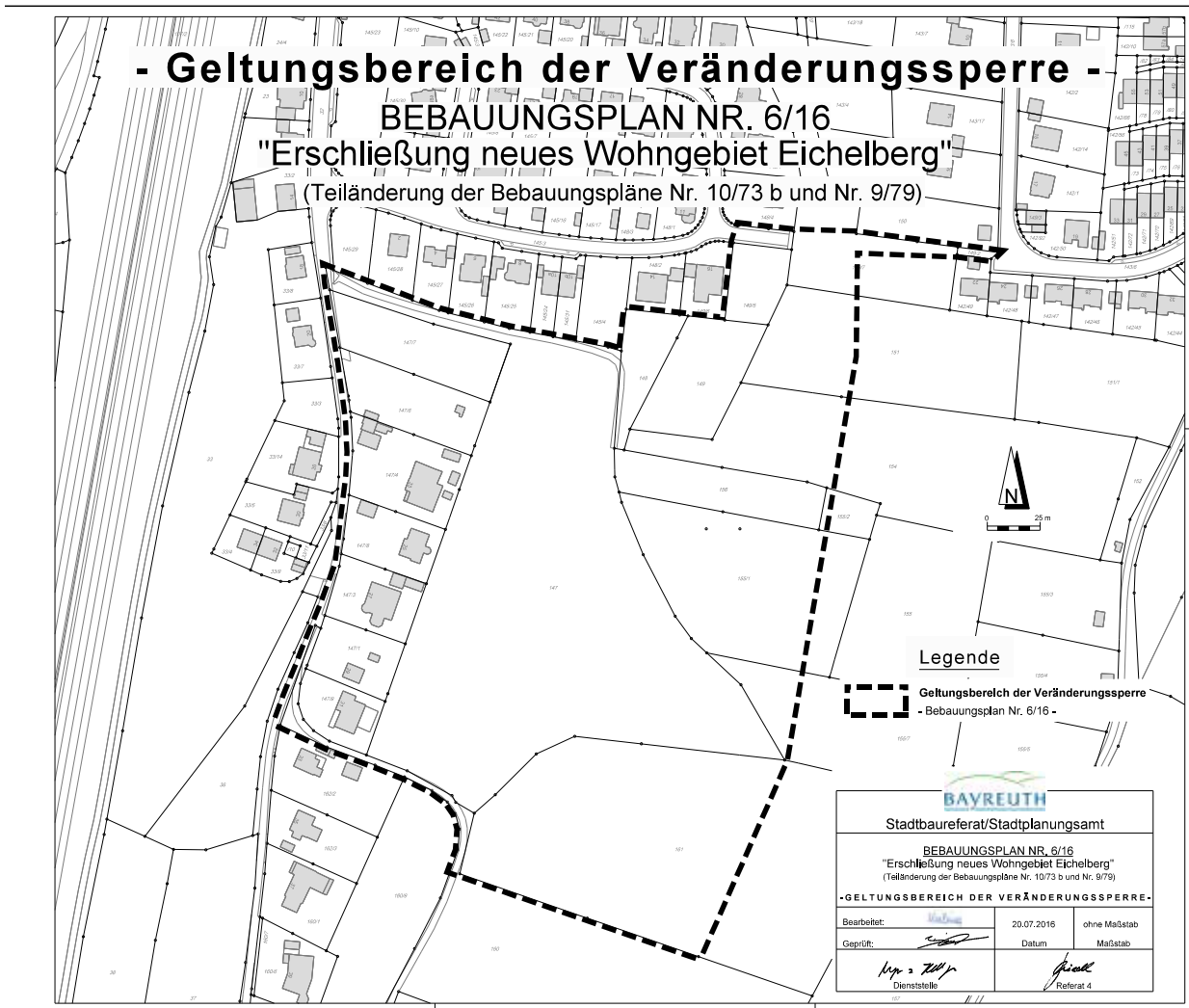
Bayreuth, den 19.08.2016

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachungen



Abstellen abgemeldeter oder unfallbeschädigter Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen

Beim Amt für Umweltschutz gehen wieder Meldungen und Beschwerden über Kraftfahrzeuge ein, die ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Stadtgebiet abgestellt werden.

Aus diesem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz nur betriebsbereite und zugelassene Kraftfahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden dürfen.

Ein Fahrzeug steht verbotswidrig, wenn es kein gültiges amtliches Kennzeichen führt oder länger als einen Tag nach dem Verlust der Betriebsbereitschaft (z. B. nach einem Unfall) abgestellt ist.

Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße belegt werden können.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umweltschutz im Neuen Rathaus, 4. Stock, Zi.-Nr. 414, oder fernmündlich unter der Ruf-Nr. 25-1388 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 08.08.2016
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|--|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 05.09.2016, 15:00 Uhr</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 635</p> | <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 13.09.2016 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.12.2016</p> |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen</p> | <p>j) geforderte Sicherheiten
 keine</p> |
| <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> | <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingung (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth</p> |
| <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> | <p>l) Nachweis zur Eignung
 keine</p> |
| <p>Umfang des Auftrags
 Beschaffung eines Lkw-Dreiseitenkippers
 mit Ladekran
 1) Lieferung eines Lkw-Dreiseitenkippers
 2) Lieferung und Montage eines fest aufgebauten
 Ladekrans</p> | <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen fallen keine Kosten an.</p> |
| <p>e) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote können abgegeben werden
 für ein oder mehrere Lose</p> | <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>f) Nebenangebote
 zugelassen</p> | <p>Bayreuth, den 04.08.2016
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis:
 spätestens März 2017</p> | <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |